

## 1. Geltungsbereich

Diese Depotbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend „Depotwerte“) durch die Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend „HBL“), insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden. Sie können durch weitere besondere vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden.

## 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die HBL übernimmt insbesondere:

- Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten;
- Edelmetalle und Münzen;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbrieft Rechte;
- Dokumente und Wertgegenstände, welche zur Verwahrung geeignet sind.

Es steht der HBL frei, die Entgegennahme ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen oder die Rücknahme von Depotwerten zu verlangen.

## 3. Prüfung von Depotwerten

Die HBL kann vom Bankkunden oder der Bankkundin (nachfolgend «Kunden») in sein Depot eingelieferte Depotwerte auf Echtheit, Sperrmeldungen und andere Restriktionen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die HBL Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Fällt eine Prüfung negativ aus, ist die HBL berechtigt, die eingelieferten Depotwerte zu verwerten.

## 4. Verwahrung

Die HBL kann die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Verwahrstellen in der Schweiz und im Ausland verwahren, wobei die Depotwerte den Bestimmungen und Gesetzen der jeweiligen Verwahrstelle resp. des jeweiligen Landes unterliegen. Der Kunde stimmt dabei der Verwahrung seiner ausländischen Depotwerte bei ausländischen Drittverwahrstellen zu.

## 5. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Kunden eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die HBL kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## 6. Sicherheit und Sorgfalt

Die HBL verpflichtet sich, die ihr übergebenen Depotwerte an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren.

## 7. Dauer der Hinterlegung

Die Hinterlegung geschieht auf unbestimmte Zeit. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe des Depots zu verlangen. Auch die HBL kann jederzeit die Rücknahme des Depots verlangen.

## 8. Mehrzahl von Kunden

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Kunden errichtet werden (Gemeinschaftsdepot, dépôt-joint). Ohne Solidaritätsvereinbarung können die Kunden nur gemeinsam über das Depot verfügen. Für allfällige Ansprüche der HBL aus der Hinterlegung haften die Kunden solidarisch.

## 9. Depotgebühren

Die Depotgebühr wird nach dem geltenden Tarif berechnet. Die HBL behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifes vor. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

## 10. Kommissionen, Gebühren, Steuern und Entschädigungen

Das Erbringen verschiedener Leistungen der HBL im Zusammenhang mit den Depotwerten wird in Form von Gebühren, Kommissionen oder Spesen dem Kunden belastet. Die verschiedenen Tarife können von der HBL jederzeit angepasst werden. Sämtliche Steuern und Abgaben trägt der Kunde. Die HBL ist ferner berechtigt, für besondere Verwaltungshandlungen, für spezielle Vermögensaufstellungen oder aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Recherchen etc.) das Konto des Kunden zu belasten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der HBL im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen (z.B. aufgrund von Vertriebs- oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten) Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile (sog. Entschädigungen durch Dritte) für die vom Kunden eingesetzten Finanzinstrumente zufließen können. Besteht

eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank, so gibt die HBL diese Entschädigungen durch Dritte vollumfänglich an den Kunden weiter. **Indessen verzichtet der Kunde bei saldierter Geschäftsbeziehung auf Entschädigungen durch Dritte im Umfang von CHF 0.– bis CHF 250.–.** Im Gegenzug belastet die HBL dem Kunden keine Saldierungsgebühr.

## 11. Verwaltung

Ohne besonderen Auftrag des Kunden besorgt die HBL die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- Einziehen oder Verwertung der fälligen Zinsen, Dividenden, Kapitalien und andere Ausschüttungen;
- Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- Titelumtausch und Bezug neuer Couponbogen;
- Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte.

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden übernimmt die HBL folgende Tätigkeiten:

- An- und Verkauf in- und ausländischer Werte;
- Vornahme von Konversionen;
- Ausübung von Bezugsrechten sowie weitere Verwaltungshandlungen;
- Erstellung von Steuerauszügen und speziellen Vermögensaufstellungen.

Erhält die HBL die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig, kann sie nach eigenem Ermessen handeln. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die HBL auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung hierfür zu übernehmen. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

## 12. Aktionärsrechte

Der Kunde verzichtet darauf, dass ihm die HBL Informationen weiterleitet, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte stehen. Er entbindet die HBL von entsprechenden Pflichten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

## 13. Meldepflichten

Der Kunden ist für die Erfüllung seiner allfälligen Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die HBL ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

## 14. Vermögensaufstellung

Die HBL stellt dem Kunden einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte zur Verfügung. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die HBL übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Bewertungen und weiteren in der Aufstellung enthaltenen Informationen.

## 15. Anlageberatung / Vermögensverwaltung

Die HBL übernimmt aufgrund besonderer Vereinbarungen auch Beratungsfunktionen (sog. Anlageberatungsmandate) oder die Besorgung der Verwaltung ganzer Vermögen (sog. Vermögensverwaltungsmandate).

## 16. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die HBL untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten»), namentlich im Rahmen des schweizerischen Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzrechts. Der Kunde entbindet hiermit die HBL (und ihre Unternehmensleitung, Angestellten, Vertreter und Beauftragten) von diesen Geheimhaltungsverpflichtungen und willigt in die entsprechenden Datenbekenntgaben ein, soweit die HBL gegenüber (Verwahr-)Stellen oder Behörden im In- und Ausland, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Pflichten (z.B. Derivat- und Börsengeschäfte, Informationsaustausch in Steuersachen, EU-Aktionärsrechterichtlinie II, Geldwäscherei oder Betrugsbekämpfung), zur Meldung von Kundendaten verpflichtet ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die HBL Kundendaten in diesen Fällen auch an Empfänger bekanntgibt, welche ihren Sitz im Ausland haben und/oder Kundendaten in Systemen speichern bzw. bearbeiten, die sich im Ausland befinden. In diesem Zusammenhang können Kundendaten in Länder mit angemessenem Datenschutz und in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden. Der Kunde willigt in solche Auslandsdatenbekenntgaben ein und nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Kundendaten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Kundendaten an Behörden und andere Dritte verlangen können.

## **17. Informationen**

Informationen zu den Finanzdienstleistungen, zur HBL sowie zu den rechtlichen Gegebenheiten finden sich auf der Website der HBL unter [www.hbl.ch/rechtliches](http://www.hbl.ch/rechtliches) oder in Papierform in allen Niederlassungen der HBL.

## **18. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Depotbedingungen ersetzen alle früheren Versionen und treten per sofort in Kraft. Die HBL behält sich die jederzeitige Änderung der Depotbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb 30 Tagen als genehmigt.

HBL/01.01.2025

**Einleitung**

Neben Nachlassvermögen von US-Staatsbürgern und in den USA wohnhaften Personen können auch Nachlassvermögen von Nicht-US-Staatsbürgern mit einem Wohnsitz ausserhalb der USA von der US-Erbschaftssteuer betroffen sein.

**Welche Vermögenswerte werden besteuert**

Aus Sicht des US-Steuerrechts unterliegen alle Nachlassvermögen weltweit der US-Besteuerung, sofern bestimmte Vermögenswerte mit Bezug in die USA (sog. US Situs Assets) gehalten werden. Dies betrifft namentlich:

- Grundeigentum und bewegliches Vermögen, das sich in den USA befindet;
- Aktienanteile von US-Firmen bzw. unter US-Gesetzgebung gegründeten Gesellschaften;
- bestimmte US-Anleihen (Obligationen);
- Anlagefonds-Anteile, welche von US-Institutionen ausgegeben werden; und
- Finanzinstrumente und gewisse andere vertragliche Rechte, bei welchen US-Institutionen Schuldner sind.

**Wann werden die US-Erbschaftssteuern erhoben**

Grundsätzlich wird die US-Erbschaftssteuer erhoben, sobald der Gesamtwert der US Situs Assets (Vermögenswerte mit Bezug in die USA) im Nachlassvermögen mindestens den Wert von USD 60'000.- erreicht. Aufgrund von Erbschaftssteuer-Abkommen zwischen den USA und dem Wohnsitzland des Erblassers können auch höhere Steuerfreibeträge zur Anwendung kommen.

**Steuerdeklarationspflicht**

Bei US-Vermögenswerten von gesamthaft unter USD 60'000.- besteht weder eine Deklarations- noch eine Steuerpflicht. Übersteigt der Wert die Grenze von USD 60'000.-, so muss grundsätzlich innerhalb von 9 Monaten nach dem Tod des Erblassers eine Nachlass-Steuerdeklaration (IRS-Form. 706) eingereicht werden.

**Höhe der US-Erbschaftssteuern**

Die Höhe der US-Erbschaftssteuern kann bis 40% der Vermögenswerte betragen, und dies unabhängig von weiteren Erbschaftssteuern, die allenfalls in der Schweiz anfallen.

**Eigenverantwortung des Bankkunden**

Die Hypothekarbank Lenzburg AG bietet keine Beratungen bezüglich US-Erbschaftssteuern an. Weitere Abklärungen sind bei Bedarf durch entsprechend qualifizierte Steuerberater oder Steueranwälte vornehmen zu lassen.

HB/L/01.01.2025